

II. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/43	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/54/551).....	64 b)	1. Dezember 1999	110
54/44	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/54/552).....	65	1. Dezember 1999	111
54/45	Antarktis-Frage (A/54/553).....	66	1. Dezember 1999	112
54/46	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/54/555).....	68	1. Dezember 1999	113
54/47	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/54/556).....	69	1. Dezember 1999	113
54/48	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/54/557).....	70	1. Dezember 1999	114
54/49	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/54/558).....	71	1. Dezember 1999	115
54/50	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/54/559).....	72	1. Dezember 1999	116
54/51	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/54/560).....	73	1. Dezember 1999	117
54/52	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/54/561).....	74	1. Dezember 1999	118
54/53	Verhütung eines Wettübens im Weltraum (A/54/562).....	75	1. Dezember 1999	120
54/54	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/54/563)			
	A. Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper.....	76	1. Dezember 1999	122
	B. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	76	1. Dezember 1999	123
	C. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....	76 e)	1. Dezember 1999	124
	D. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen.....	76	1. Dezember 1999	125
	E. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ...	76 n)	1. Dezember 1999	126
	F. Flugkörper.....	76	1. Dezember 1999	127
	G. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.....	76 r)	1. Dezember 1999	127
	H. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen.....	76	1. Dezember 1999	130
	I. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	76 b)	1. Dezember 1999	131
	J. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	76 d)	1. Dezember 1999	131
	K. Verringerung der Atomgefahr.....	76 g)	1. Dezember 1999	133
	L. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	76 m)	1. Dezember 1999	133
	M. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene.....	76 l)	1. Dezember 1999	134
	N. Regionale Abrüstung.....	76 k)	1. Dezember 1999	135
	O. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	76 b)	1. Dezember 1999	136
	P. Nukleare Abrüstung.....	76 q)	1. Dezember 1999	136
	Q. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die <i>Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen</i>	76 p)	1. Dezember 1999	139
	R. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen.....	76 o)	1. Dezember 1999	140
	S. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	76 h)	1. Dezember 1999	141
	T. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	76 i)	1. Dezember 1999	142
	U. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	76 s)	1. Dezember 1999	142
	V. Kleinwaffen.....	76	15. Dezember 1999	143
54/55	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/54/564 und A/54/L.39)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	77 a)	1. Dezember 1999	145

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	77 c)	1. Dezember 1999	147
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	77 b)	1. Dezember 1999	148
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	77 d)	1. Dezember 1999	149
	E. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	77 e)	1. Dezember 1999	149
	F. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	77	1. Dezember 1999	150
54/56	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/54/565)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission.....	78 a)	1. Dezember 1999	151
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	78 b)	1. Dezember 1999	152
54/57	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/54/566)	79	1. Dezember 1999	152
54/58	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/54/567)	80	1. Dezember 1999	153
54/59	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/54/568).....	81	1. Dezember 1999	155
54/60	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/54/569)	82	1. Dezember 1999	156
54/61	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (bio- logischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/54/570)	83	1. Dezember 1999	157
54/62	Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas (A/54/571)...	84	1. Dezember 1999	159
54/63	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/572)	85	1. Dezember 1999	160

RESOLUTION 54/43

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/551)

54/43. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/72 vom 4. Dezember 1998 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹ über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür *dankend*, dass er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluss vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen deren Mitgliedstaaten,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluss konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

¹ A/54/298.

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben,

1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen fortgesetzt hat, mit dem Ziel festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dass er den Mitgliedstaaten einen Bericht¹ über die Ergebnisse dieser Konsultationen hat zukommen lassen und dass er beabsichtigt, im nächsten Zweijahreszeitraum internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare abzuhalten, und nimmt Kenntnis von seiner Absicht, unter anderem die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region dabei behilflich zu sein, ihr Wissen über das standardisierte Berichterstattungssystem zu vertiefen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit der ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde;

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austausches von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Da-

ten für das Berichterstattungssystem gebeten wird und die auch Anweisungen für die formale Gestaltung und sonstige Anweisungen enthält, und in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen rechtzeitig die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben zu veröffentlichen;

b) internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben zu erläutern und sachdienliche technische Anweisungen zu erteilen;

c) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Konsultationen mit zuständigen internationalen Organen fortzusetzen, um festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern, und dabei vor allem zu untersuchen, wie dafür gesorgt werden könnte, dass die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme einander besser ergänzen, und die diesbezüglichen Informationen mit diesen Organen auszutauschen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben abzugeben, um die Beteiligung daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu der Frage vorzulegen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über die Analyse und die Empfehlungen in seinem Bericht¹ sowie weitere Vorschläge zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

10. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/44

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/552)

54/44. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/37 vom 10. Dezember 1996 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

Kenntnis nehmend von Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfasst sind³,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiterzuverfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/45

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/553)

54/45. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/56 vom 10. Dezember 1996, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr einen Bericht

² Resolution S-10/2.

³ Diese Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

mit den von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

im Bewusstsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, dass der Antarktis-Vertrag⁴, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag⁵ am 14. Januar 1998, dem zufolge die Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie der Bestimmungen in dem Protokoll zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme, namentlich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung und Durchführung aller einschlägigen Tätigkeiten in der Antarktis,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner mit Genugtuung darüber, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befasst und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁵ *International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.

Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage⁶ und der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der einundzwanzigsten, zweiundzwanzigsten und dreiundzwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 19. bis 30. Mai 1997 in Christchurch (Neuseeland), vom 25. Mai bis 5. Juni 1998 in Tromsø (Norwegen) beziehungsweise vom 24. Mai bis 4. Juni 1999 in Lima abgehalten wurden;

2. *weist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21 *hin*⁷, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

a) sicherstellen sollen, dass die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;

b) der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen zum Antarktis-Vertrag eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;

4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und den interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/46

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/555)

⁶ A/54/339 und Korr.1.

⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.105.

54/46. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993, 50/61 vom 12. Dezember 1995 und 52/31 vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992, 26. Juli 1993, 22. September 1995, 6. August 1997 und 9. Juli 1999 sowie die dazugehörigen Addenden⁹,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die weiteren Auffassungen Bericht zu erstatten, die ihm die Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen 50/61 und 52/31 unterbreiten;

3. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/47

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 41 Enthaltungen¹⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/556)

54/47. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. De-

⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I, Ziffer 6 des zitierten Textes).

⁹ A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Korr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Korr.1, A/52/269 und A/54/166.

¹⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

zember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 52/44 vom 9. Dezember 1997 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹¹,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 148 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹², in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

betonend, dass es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean³;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig

ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über den Ausschuss Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/48

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/557)

54/48. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/46 vom 9. Dezember 1997 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluss der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁴,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo¹⁵, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung¹⁶, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

¹² Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/54/29).

¹⁴ Siehe A/50/426.

¹⁵ A/51/113-S/1996/276, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

¹⁶ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁴ möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, die die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷ sind, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 b) und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls¹⁸ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;

5. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

6. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/49

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/558)

54/49. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/70 vom 4. Dezember 1998,

¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁸ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (korrigierte Fassung).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewährt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen und Empfehlungen der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus¹⁹,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind, und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Staaten im zivilen wie auch militärischen Bereich haben können,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke missbraucht oder ausgenutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 53/70 ihre Bemerkungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit diesen Bemerkungen²⁰,

¹⁹ Siehe A/51/261, Anlage.

²⁰ A/54/213.

erfreut über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zum rechten Zeitpunkt ergriffen haben, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten,

die Auffassung vertretend, dass die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Bemerkungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit, der damit zusammenhängenden Begriffe und der möglichen Maßnahmen zur Eingrenzung neuer Bedrohungen auf diesem Gebiet beigetragen haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und möglichen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit einzusetzen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Bemerkungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) Allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Ratsamkeit der Ausarbeitung internationaler Grundsätze, die die Sicherheit der weltweiten Informations- und Telekommunikationssysteme verbessern und mit dazu beitragen würden, den Terrorismus und die Kriminalität auf dem Gebiet der Information zu bekämpfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/50

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen²¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/559)

54/50. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglich-

keiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewusst, dass der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst*, diese Transfers von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²² mit Besorgnis festgestellt wurde, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessene Beschränkungen unterliegt,

betonend, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Aus-

²¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

²² A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

tausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 4 der Resolution 53/73 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs samt Addendum²³;

5. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/51

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/560)

54/51. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997 und 53/74 vom 4. Dezember 1998 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schluss-

dokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

²³ A/54/167 und Add.1.

²⁴ Resolution S-10/2.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/74 der Generalversammlung²⁵,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(43)/RES/23 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 1. Oktober 1999 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht²⁷ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/52

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen ohne Gegenstimme bei 53 Enthaltungen²⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/561)

54/52. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffen-

²⁵ A/54/190 und Add.1.

²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁷ A/45/435.

²⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

staaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

ingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³⁰, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung³¹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung³², der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992³³,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des

Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³⁴,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997 und 53/75 vom 4. Dezember 1998,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

²⁹ Resolution S-10/2.

³⁰ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.

³² Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.

³³ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.

³⁴ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 39.

³⁵ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/53

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen³⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/562)

54/53. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁷,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die

Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁸, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³⁹ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴⁰ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

³⁸ Resolution S-10/2.

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).*

⁴⁰ CD/1125.

³⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁷ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁷ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁴⁰ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während der Tagung 2000 der Abrüstungskonferenz einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/54 A bis V

A

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei vier Gegenstimmen und 68 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

B

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei einer Gegenstimme und 20 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

C

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

D

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

E

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

F

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen ohne Gegenstimme bei 65 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

⁴¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

G

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

H

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

I

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

J

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

K

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 43 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

L

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 4 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

M

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

N

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

O

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

P

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

Q

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

R

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

S

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

T

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

U

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

V

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

54/54. Allgemeine und vollständige Abrüstung**A**

ERHALTUNG UND EINHALTUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE BEGRENZUNG DER SYSTEME ZUR ABWEHR BALLISTISCHER FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/60 vom 12. Dezember 1995 und 52/30 vom 9. Dezember 1997 über die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte,

in Anerkennung der historischen Bedeutung des am 26. Mai 1972 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴² als ein Eckpfeiler der Wahrung des Weltfriedens, der globalen Sicherheit und der strategischen Stabilität sowie in Bekräftigung seiner anhaltenden Gültigkeit und Relevanz, insbesondere in der derzeitigen internationalen Situation,

betonend, wie überragend wichtig es ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag vollständig und genau einhalten,

daran erinnernd, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu beitragen sollen, günstigere Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zu schaffen,

eingedenk der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³,

besorgt, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, sich nicht nur auf die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, sondern auch auf die der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirkt,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

⁴³ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

1. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu stärken und seine Unversehrtheit und Gültigkeit zu bewahren, damit er auch weiterhin ein Eckpfeiler zur Wahrung weltweiter strategischer Stabilität und des Weltfriedens sowie zur Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen ist;

2. *fordert außerdem* von allen Vertragsstaaten erneute Anstrengungen, um den Vertrag zu erhalten und zu stärken, indem sie ihn vollständig und genau einhalten;

3. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag die Dislozierung von Systemen zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu begrenzen, keine Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zur Verteidigung des Hoheitsgebiets ihres Landes zu dislozieren und keine Stützpunkte für ein solches Verteidigungssystem bereitzustellen sowie Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper oder Bestandteile derselben, die nach dem Vertrag Einschränkungen unterliegen, nicht an andere Staaten weiterzugeben oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu dislozieren;

4. *vertritt die Auffassung*, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, auch die weltweite strategische Stabilität und den Weltfrieden sowie die Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen untergräbt;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu unterstützen;

6. *unterstützt* die weiteren Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft im Lichte der sich abzeichnenden Entwicklungen unternimmt, um die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit des Vertrags zu gewährleisten, was im höchsten Interesse der internationalen Gemeinschaft ist;

7. *beschließt*, einen Punkt "Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 N vom 4. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre

nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

mit Genugtuung über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo⁴⁵ bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass weitere Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben, dass zahlreiche Unterzeichner das Übereinkommen rasch ratifiziert haben und dass weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, sodass die Zahl der Staaten, die es unterzeichnet haben, sich nunmehr auf einhundertdreißig beläuft, und dass neunundachtzig Staaten das Übereinkommen in den zwei Jahren seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten,

⁴⁴ Siehe CD/1478.

⁴⁵ APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 11. bis 15. September 2000 in Genf notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

C

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

ingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153(XLVIII) von 1988⁴⁶ und CM/Res.1225(L) von 1989⁴⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde⁴⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6⁴⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁵⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses unter anderem ersucht hat⁵¹, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356(LIV) von 1991⁵² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

⁴⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

⁴⁹ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session, 19-23 September 1994* (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁵⁰ A/51/131, Anlage I, Ziffer 20.

⁵¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁵² Siehe A/46/390, Anlage I.

⁵³ Resolution S-10/2.

⁴⁶ Siehe A/43/398, Anlage I.

⁴⁷ Siehe A/44/603, Anlage I.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵⁴;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die sechsfünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356(LIV) von 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁵⁵, wie von den Teilnehmern des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27), Kap. III, Abschnitt E.

⁵⁵ Siehe GOV/INF/821-GC(41)/INF/12, Anhang 1.

D

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997 und 53/77 U vom 4. Dezember 1998,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche und der regionalen Situationen, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Einleitung der Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über START III,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen wurden, um Aktivitäten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung transparenter zu gestalten, als Beitrag zum Aufbau des internationalen Vertrauens und der internationalen Sicherheit,

sowie mit Genugtuung über die internationalen Anstrengungen, die auf der vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien abgehaltenen Konferenz unternommen wurden, um das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ zu fördern⁵⁷, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums von Tokio über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung⁵⁸ und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

sowie ihre Überzeugung bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragspar-

⁵⁶ Siehe Resolution 50/245.

⁵⁷ Siehe A/54/514-S/1999/1102, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1102.

⁵⁸ A/54/205-S/1999/853, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/853.

teien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

4. *betont*, dass es zur Erreichung des letztendlichen Ziels der völligen Beseitigung von Kernwaffen wichtig und notwendig ist,

a) dass alle Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ möglichst bald unterzeichnen und ratifizieren, insbesondere diejenigen Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, damit er möglichst bald in Kraft tritt, und dass bis zu seinem Inkrafttreten alle Nuklearversuche eingestellt werden;

b) dass in der Abrüstungskonferenz intensive Verhandlungen über den baldigen Abschluss eines nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats geführt werden und dass bis zu seinem Inkrafttreten ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen erklärt wird;

c) dass multilaterale Gespräche über mögliche künftige Schritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen geführt werden;

d) dass der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ schon bald in Kraft tritt und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika rasch die Verhandlungen über START III aufnehmen und abschließen und dass dieser Prozess über START III hinaus fortgesetzt wird;

e) dass die fünf Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig und auf dem Wege über ihre Verhandlungen abzubauen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *begrißt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus hervorge-

henden spaltbaren Materials ist, und verlangt, dass Staaten, die spaltbares Material besitzen, das nicht mehr für Verteidigungszwecke gebraucht wird, dieses so bald wie praktisch möglich den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Ausfuhrverbote für Ausrüstungen, Materialien oder Technologien, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, bestätigen und verstärken;

8. *betont*, wie wichtig das Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen⁶¹ für die Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und ermutigt alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Zusatzprotokoll zu schließen;

9. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2000 für die Erhaltung und Stärkung des in dem Vertrag verankerten Regimes ist, und fordert alle Vertragsstaaten auf, die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags im Jahr 1995⁶² verabschiedet wurden, zu bekräftigen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, eine Einigung über aktualisierte Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, die auf der Prüfung des seit 1995 Erreichten beruht;

10. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

E

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 53/77 R vom 4. Dezember 1998, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Ein-

⁵⁹ CD/1299.

⁶⁰ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁶¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (korrigierte Fassung).

⁶² *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I))*, Anhang.

satzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen durchgeführt werden⁶³,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 53/77 R sechs weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertsechszwanzig beträgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für die Beratung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

2. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

3. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

5. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionsanlagen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Bemühungen um den raschen Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Natio-

nen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

F

FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zur Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

2. *beschließt*, einen Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

G

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

besorgt über die Möglichkeit des unbegrenzten Besitzes von Kernwaffen, die Auffassung vertretend, dass die These, Kernwaffen könnten auf ewig beibehalten und nie eingesetzt

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

werden, in der Geschichte der Menschheit keine Bestätigung findet, und davon überzeugt, dass der einzige vollständige Schutz die Beseitigung der Kernwaffen sowie die Gewissheit ist, dass sie nie wieder hergestellt werden,

außerdem besorgt darüber, dass sich die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ noch nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten, und besorgt darüber, dass sie nicht darauf verzichten,

ferner besorgt darüber, dass die Verhandlungen über eine Reduzierung der Kernwaffen derzeit zum Stillstand gekommen sind,

eingedenk dessen, dass sich die überwältigende Mehrheit der Staaten rechtsverbindlich dazu verpflichtet hat, keine Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörper anzunehmen, herzustellen oder auf irgendeine andere Art und Weise zu erwerben, und dass diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung eingegangen wurden,

unter Hinweis auf die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten von 1996⁶⁴, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft nicht mit der Aussicht in das neue Jahrtausend gehen darf, dass der Besitz von Kernwaffen auf unbegrenzte Zeit als legitim betrachtet werden wird, und in der Überzeugung, dass es gilt, diese Waffen entschlossen ein für allemal zu verbieten und zu beseitigen,

in der Erkenntnis, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen Maßnahmen erfordert, die zuerst von den Kernwaffenstaaten mit den größten Beständen zu ergreifen sind, und betonend, dass sich diesen Staaten in naher Zukunft die Staaten mit den kleineren Beständen nahtlos anschließen müssen,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte und den für die Zukunft vielversprechenden Prozess der Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen sowie über die Möglichkeit, dass sich dieser Prozess zu einem alle Kernwaffenstaaten einschließenden plurilateralen Mechanismus entwickelt, durch den die nuklearen Rüstungen effektiv demontiert und vernichtet werden und so das Ziel der Beseitigung der Kernwaffen weiterverfolgt wird,

sowie mit Genugtuung über die dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die gewährleisten soll, dass spaltbares Material für immer aus den Waffenprogrammen entfernt wird,

die Auffassung vertretend, dass es eine Reihe konkreter Maßnahmen gibt, die die Kernwaffenstaaten vor der tatsächlichen Be-

seitigung der Kernwaffenbestände und der Einrichtung der erforderlichen Verifikationsregime ergreifen können und sollten, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von einigen einseitigen und sonstigen Schritten, die in letzter Zeit unternommen wurden,

unterstreichend, dass der Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴² nach wie vor ein Eckpfeiler der strategischen Stabilität ist,

betonend, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen für die jeweiligen Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der Abrüstungskonferenz in dem unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper geführt werden, und die Auffassung vertretend, dass ein solcher Vertrag den Prozess der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen weiter untermauern muss,

betonend, dass eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unerlässlich ist und unter anderem durch die Erweiterung der internationalen Kontrollen über sämtliches spaltbare Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verstärkt werden muss, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erreicht wird,

sowie betonend, wie wichtig die bestehenden Verträge über kernwaffenfreie Zonen sowie die baldige Unterzeichnung und Ratifikation der dazugehörigen Protokolle sind,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Ministererklärung vom 9. Juni 1998⁶⁵ und ihrem Ruf nach einer neuen internationalen Agenda zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt durch eine Reihe gleichzeitig ergriffener, sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen auf bilateraler, plurilateraler und multilateraler Ebene,

in Anerkennung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/77 Y der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998⁶⁶,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ enthaltenen Bemerkungen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation,

1. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, sich unmissverständlich auf die rasche und vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände zu verpflichten und unverzüglich beschleunigt Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung zu führen, wozu sie nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ verpflichtet sind;

⁶⁵ A/53/138, Anlage.

⁶⁶ A/54/372.

⁶⁷ Ebd., Abschnitt III.A.

⁶⁴ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 8 July 1996 (A/51/218, Anlage).*

2. *fordert* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation *auf*, den Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ ohne weitere Verzögerung in Kraft zu setzen und Verhandlungen über START III mit dem Ziel seines raschen Abschlusses aufzunehmen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einzugliedern;

4. *fordert*, dass geprüft wird, wie die sicherheitspolitische Rolle der Kernwaffen vermindert werden könnte, damit die strategische Stabilität erhöht, der Prozess der Beseitigung dieser Waffen erleichtert und ein Beitrag zum internationalen Vertrauen und zur internationalen Sicherheit geleistet wird;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten in diesem Zusammenhang *auf*, bald Maßnahmen zu ergreifen, um

a) den Bestand an taktischen Kernwaffen zu reduzieren, mit dem Ziel, sie im Rahmen der Reduzierung der Kernwaffen zu beseitigen;

b) die Möglichkeiten zu prüfen, ihre nuklearen Gefechtsköpfe aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und mit ihrer Entfernung aus Trägersystemen zu beginnen;

c) die Politiken und Positionen auf dem Gebiet der Kernwaffen weiter zu prüfen;

d) bei ihren Kernwaffenbeständen und ihren Beständen an spaltbarem Material Transparenz zu beweisen;

e) das gesamte spaltbare Material für die Herstellung von Kernwaffen, das als über den militärischen Bedarf hinausgehend gemeldet wurde, im Rahmen der bestehenden freiwilligen Sicherungsabkommen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

6. *fordert* die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, *auf*, unmissverständlich und ohne Aufschub jedwede Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bedingungslos und unverzüglich beizutreten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen durch den Beitritt zu diesem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten auferlegt werden;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 von dem Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁶¹ abzuschließen;

9. *fordert* die Staaten *ferner auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ bedingungslos und unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für Nuklearversuche zu halten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁶⁸ beizutreten und sich für seine weitere Stärkung einzusetzen;

11. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, dass die dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation weiterentwickelt wird, und fordert mit Nachdruck, dass die anderen Kernwaffenstaaten ähnliche Vereinbarungen ausarbeiten;

12. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, den Ad-hoc-Ausschuss nach Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" wieder einzusetzen, und auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats sowie unter Berücksichtigung der Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ihre Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper fortzusetzen und diese Verhandlungen unverzüglich zum Abschluss zu bringen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu halten;

13. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ein für die nukleare Abrüstung zuständiges Nebenorgan einzusetzen und zu diesem Zweck vordringlich ihre intensiven Konsultationen über geeignete Methoden und Ansätze zu führen, mit dem Ziel, unverzüglich zu einem entsprechenden Beschluss zu gelangen;

14. *ist der Auffassung*, dass eine internationale Konferenz über die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die die in anderen Bereichen unternommenen Anstrengungen wirksam ergänzen würde, die Ausarbeitung einer neuen Agenda für eine kernwaffenfreie Welt erleichtern könnte;

15. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, dass sich der Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen im Jahr 2000 mit dem Frieden, der Sicherheit und der Abrüstung befassen wird;

16. *unterstreicht*, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Beschlüsse und der Resolution ist, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahre 1995 verabschiedet wurden⁶², und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der anstehenden Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die im April/Mai 2000 stattfinden soll;

⁶⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

17. *bekräftigt*, dass es notwendig sein wird, Verifikationsregelungen auszuarbeiten, um die Welt kernwaffenfrei zu halten, und ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle anderen zuständigen internationalen Organisationen und Organe, zu prüfen, aus welchen Teilen ein derartiges System bestehen soll;

18. *fordert* den Abschluss eines international rechtsverbindlichen Übereinkommens zur wirksamen Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

19. *betont*, dass die Bemühungen um die Schaffung und Erweiterung von kernwaffenfreien Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten und Südasien, einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt darstellen;

20. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

22. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

H

FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997 und 53/77 M vom 4. Dezember 1998,

überzeugt, dass ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter

Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der immer größeren Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Konfliktfolgesituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶⁹ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

1. *begrüßt* die auf der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"⁷⁰;

2. *hebt* die besondere Bedeutung *hervor*, die den Richtlinien im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution zukommt;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen⁷¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktfolgesituationen nachzukommen;

6. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶⁹ A/54/258.

⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang III.

⁷¹ A/52/289.

I

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde aller Arten von Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren,

die Auffassung vertretend, dass Offenheit und Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen würden,

in der Erkenntnis, dass größere Transparenz sowohl bei konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen als auch bei Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie bei Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen die Stabilität fördern, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene festigen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung beschleunigen würde,

in der Überzeugung, dass der Grundsatz der Transparenz auch auf alle Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie auf Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen angewandt werden sollte,

in der Erkenntnis, dass das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷² in seiner derzeitigen Form einen ersten wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten auf einer umfassenden, universellen und nicht diskriminierenden Grundlage darstellt,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die in dieser Richtung unternommenen internationalen Bemühungen unter anderem dadurch zu fördern, dass die Führung des Registers ständig überprüft wird, mit dem Ziel, es weiterzuentwickeln,

betonend, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶³ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie

über die Vernichtung solcher Waffen⁷³ werden, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung⁷⁴;

2. *verweist* auf die Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen für das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, die 1994 und 1997 zusammentrat, um die Fortführung des Registers⁷² und seine Weiterentwicklung zu prüfen, sowie auf die darin dargelegten Auffassungen und Vorschläge;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass bei der Weiterentwicklung des Registers größere Fortschritte erzielt werden, damit es die Vertrauensbildung und die Sicherheit zwischen den Staaten wirklich voranbringen und die Bemühungen um die Erreichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beschleunigen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen, die im Jahr 2000 zusammentreten wird, und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über

a) die baldige Ausweitung des Registers;

b) die Ausarbeitung praktischer Mittel zur Weiterentwicklung des Registers zur Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;

5. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

J

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 B vom 4. Dezember 1998,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung der Staaten beiträgt,

⁷² Siehe Resolution 46/36 L.

⁷³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁷⁴ A/54/226 und Korr.1 und Add.1 und 2.

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und des Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Genugtuung über die Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁵ sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat⁷⁶,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen,

sowie mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ergriffen hat,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier⁷⁷, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat, sowie eingedenk des Berichts des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit über die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit,

eingedenk der Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Anhäufung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde⁷⁸, und des Aktionsappells von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationa-

len Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde⁷⁹,

1. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

2. *legt nahe*, dass in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion nationale Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen eingerichtet werden, und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

3. *begrüßt* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁸⁰ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

5. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung erlassenen Appell zu einem koordinierten afrikanischen Konzept, unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit, zur Bewältigung der Probleme, die sich durch die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit ergeben, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen und Aktivitäten in den verschiedenen Regionen⁸¹;

6. *bekundet außerdem ihre volle Unterstützung* für die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten spätestens im Jahr 2001, im Einklang mit der Resolution 53/77 E der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzig-

⁷⁵ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

⁷⁶ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁷⁷ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.1 (XXXV).

⁷⁸ Siehe CD/1556.

⁷⁹ A/53/681, Anlage.

⁸⁰ A/53/763-S/1998/1194, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1194.

⁸¹ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV), Ziffer 10.

sten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

K

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, vor dem nächsten Jahrtausend Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁸², wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluss zu bringen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Beirat für Abrüstungsfragen im Rahmen der vorhandenen Mittel um seinen Beitrag zu Informationen über konkrete Maßnahmen zu bitten, die das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

L

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997 und 53/77 Q vom 4. Dezember 1998,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedet hat⁸³,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der

⁸² A/51/218, Anlage.

⁸³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.*

Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluss der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung⁸⁴,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁸⁹ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien der Verträge über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁰,

1. *vermerkt mit Genugtuung*, dass der Antarktis-Vertrag⁸⁹ und die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸ auch weiterhin dazu beitragen, die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert* alle Staaten der betreffenden Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasiens finden;

4. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kern-

waffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

M

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997 und 53/77 P vom 4. Dezember 1998,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über

⁸⁴ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluss 2.

⁸⁵ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸⁶ Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁸⁷ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

⁸⁸ A/50/426, Anhang.

⁸⁹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778.

⁹⁰ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

konventionelle Streitkräfte in Europa⁹¹ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

N

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997 und 53/77 O vom 4. Dezember 1998 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind⁵³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁹²,

mit Genugtuung darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁹¹ CD/1064.

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

O

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997 und 53/77 V vom 4. Dezember 1998 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷² einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁷⁴, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1998 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷², wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁹³ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlussfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁹⁴ zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

P

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997 und 53/77 X vom 4. Dezember 1998 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁷³ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung

⁹³ A/52/316 und Korr.2.

⁹⁴ A/49/316 und A/52/316 und Korr.2.

und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶³ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass sie bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags⁶², der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁶², der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags⁶² und die Resolution über den Nahen Osten⁶² sind, die 1995 auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

von neuem daraufhinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und dass diese Maßnahmen, zusammen mit einem internationalen Rechtsakt, mit dem sich die Kernwaffenstaaten gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, beziehungsweise in dem den Nichtkernwaffenstaaten angemessene Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes solcher Waffen gegeben werden, sowie mit einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte im Rahmen eines Programms zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen

(START I)⁹⁵, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluss des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mit Interesse der vollen Durchführung des START-I- und des START-II-Vertrags durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung entgegensehend,

ferner mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Beginn von START-III-Verhandlungen unabhängig davon, in welchem Stadium sich der START-II-Prozess befindet,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁸² und mit Genugtuung darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen im Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der 1998 Ver-

⁹⁵ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹⁶ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

handlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben⁹⁷, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob für die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz⁹⁸, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt⁹⁹ und die Auffassungen in Bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis auf die Ziffern 38 bis 50 des Schlusskommuniqués der am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁹⁹,

Kenntnis nehmend von dem von der Gruppe der 21 vorgeschlagenen Entwurf eines Beschlusses betreffend die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung und dessen Mandat¹⁰⁰,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deaktivieren;

5. *fordert*, dass als erster Schritt ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen geschlossen wird, das alle Staaten auf den Prozess der nuklearen Abrüstung verpflichtet, der zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führt;

6. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen vollständig zu beseitigen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander mit plurilateralen Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen zu beginnen;

9. *begrüßt* die 1998 erfolgte Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses für das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Rahmen der Abrüstungskonferenz, fordert nachdrücklich den raschen Abschluss eines universellen und nichtdiskriminierenden Übereinkommens darüber, begrüßt die 1998 erfolgte Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses für wirksame internationale Regelungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und fordert nachdrücklich, dass mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen werden;

10. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 53/77 X der Generalversammlung gefordert;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, der Anfang 2000 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen mittels einer Reihe von Rechtsinstrumenten aufnehmen soll, die auch ein Übereinkommen über Kernwaffen mit einschließen kann;

12. *fordert* die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz über nukleare Abrüstung mit dem Ziel, ein oder mehrere Übereinkommen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen mittels einer Reihe von Rechtsinstrumenten zu schließen, die auch ein Übereinkommen über Kernwaffen mit einschließen kann;

⁹⁷ A/C.1/51/12, Anlage.

⁹⁸ CD/1463.

⁹⁹ A/54/469-S/1999/1063, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1063.

¹⁰⁰ CD/1571.

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Q

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER DROHUNG MIT ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997 und 53/77 W vom 4. Dezember 1998,

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

ingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁴ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer vollständigen Beseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag⁸⁹ und die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um

durch bilaterale Übereinkünfte oder Regelungen und durch unilaterale Beschlüsse ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenbestände beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁸²,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰¹, die sich auf die Durchführung der Resolution 53/77 W beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie im Jahr 2000 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

¹⁰¹ A/54/161 und Add.1.

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

R

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 T vom 4. Dezember 1998,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für den Bericht über die Ergebnisse seiner breit gefassten Konsultationen über das Ausmaß und den Umfang des Phänomens des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen¹⁰²,

davon überzeugt, dass es wichtig ist, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung ergriffen werden, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind,

mit Genugtuung in dieser Hinsicht über den Beschluss über die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹⁰³, das Inkrafttreten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹⁰⁴, den Beschluss über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängende Verbrechen, den der Ministerrat auf dem am 17. und 18. August 1999 in Maputo abgehaltenen neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika verabschiedet hat¹⁰⁵, die von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffene Initiative betreffend die Erklärung eines Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁸⁰ sowie die Verabschiedung des Programms der Europäischen Union zur Verhütung und Be-

kämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und andere Initiativen, die sie ergriffen hat, wie die Gemeinsame Aktion betreffend Kleinwaffen¹⁰⁶, der sich mehrere Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, angeschlossen haben,

sowie mit Genugtuung über die Hilfe, die die Mitgliedstaaten zur Unterstützung bilateraler, regionaler und multilateraler Initiativen zur Bewältigung des Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen gewährt haben,

eingedenk der Auswirkungen, die das Überangebot an Kleinwaffen und leichten Waffen auf den unerlaubten Handel mit diesen Waffen hat, und mit Genugtuung über die praktischen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten über Kleinwaffen¹⁰⁷ ergriffen haben, um überschüssige Waffen und beschlagnahmte oder eingesammelte Waffen zu vernichten,

in Anbetracht des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in Anbetracht dessen, dass es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Komponenten und ihrer Munition und des unerlaubten Handels damit, auszuarbeiten,

die Auffassung vertretend, dass die Vereinten Nationen durch ein koordiniertes Vorgehen Informationen über nützliche und erfolgreiche Praktiken zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sammeln, austauschen und unter den Mitgliedstaaten verbreiten könnten, sowie eingedenk der Rolle, die der Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen in dieser Hinsicht spielt,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats mit Hilfe des Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen im Rahmen seiner laufenden Initiativen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen verstärkt werden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den in Lomé und Lima abgehaltenen Fachtagungen über den unerlaubten Handel

¹⁰² A/54/404 und Add.1.

¹⁰³ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV).

¹⁰⁴ Siehe A/53/78, Anlage.

¹⁰⁵ A/54/488-S/1999/1082, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1082.

¹⁰⁶ A/54/374, Anlage.

¹⁰⁷ A/52/298 und A/54/258.

mit Kleinwaffen, die vom Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika beziehungsweise vom Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik veranstaltet wurden,

im Bewusstsein ihres Beschlusses, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten einzuberufen¹⁰⁸, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht über Kleinwaffen⁶⁹ sowie der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Zielen, dem Umfang, der Tagesordnung, den Daten und dem Veranstaltungsort einer solchen internationalen Konferenz¹⁰⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, seine breit gefassten Konsultationen fortzusetzen und der internationalen Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten Informationen über das Ausmaß und den Umfang des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzulegen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, regionale und subregionale Initiativen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel, sowie die Staaten, die dazu in der Lage sind, anderen Staaten bei der Aufnahme derartiger Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den betroffenen Regionen Hilfe zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, diese Initiativen in seine Konsultationen einzubeziehen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, um überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen, beschlagnahmte oder eingesammelte Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, und dem Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Art und die Menge der vernichteten Waffen zukommen zu lassen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle, wie beispielsweise die Vereinten Nationen, auch weiterhin Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

S

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997 und 53/77 J vom 4. Dezember 1998,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen müssen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen¹¹⁰;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Ge-

¹⁰⁸ Siehe Resolution 53/77 E.

¹⁰⁹ A/54/260.

¹¹⁰ A/54/163 und Add.1.

neralversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

T

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹¹¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997 und 53/77 K vom 4. Dezember 1998,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶,

Kenntnis nehmend von den Beratungen auf dem am 20. Juli 1999 am Amtssitz abgehaltenen Symposium über Abrüstung und Entwicklung¹¹²,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹³ und begrüßt es, dass der Generalsekretär als einen ersten Schritt die Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung mit dem Auftrag eingesetzt hat, die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten zu bestimmen, entsprechend dem Mandat, das in dem Aktionsprogramm dargelegt ist, das auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedet wurde¹¹⁴;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich* auf, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 2000 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

U

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997 und 53/77 AA vom 4. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

¹¹¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

¹¹² Siehe A/54/254, Ziffern 11 und 12.

¹¹³ A/54/254.

¹¹⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission¹¹⁵ sowie davon, dass zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungs austausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, dass angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der Sondertagung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

V

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 B vom 12. Dezember 1995, 52/38 J vom 9. Dezember 1997 und 53/77 E vom 4. Dezember 1998,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in Anbetracht der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Verhütung und Reduzierung exzessiver und destabilisierender Ansammlungen von Kleinwaffen und leichten Waffen,

in der Überzeugung, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nicht diskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

ingedenk der Resolution 1209 (1998) des Sicherheitsrats vom 19. November 1998 über unerlaubte Waffenströme nach und in Afrika sowie der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 im Namen des Rates im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Kleinwaffen" abgegeben hat⁷⁶,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Anstrengungen zur Verhütung und Reduzierung exzessiver und destabilisierender Ansammlungen von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihres Transfers sowie die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt Protokoll zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Bestandteilen davon und Munition sowie des Handels damit ergänzen,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, dass Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, dass alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgeschrieben ist, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹⁶,

besorgt über die weitreichenden humanitären und sozioökonomischen Folgen, von denen insbesondere weite Teile der Zivilbevölkerung betroffen sind und die durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre leichte Erhältlichkeit noch verschärft werden,

sowie besorgt über den engen Zusammenhang zwischen dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel einerseits und der ungehinderten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen andererseits und betonend, wie wichtig die internationalen Anstrengungen zu ihrer Bekämpfung sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission die "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung" verabschiedet hat⁷⁰,

¹¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).

¹¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sowie mit *Genugtuung* über den Bericht über Kleinwaffen, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/38 J der Generalversammlung mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellt hat⁶⁹,

eingedenk der Mitteilung des Generalsekretärs über die Konsultationen, die er mit einer Gruppe qualifizierter Sachverständiger geführt hat, um zu prüfen, ob eine Studie darüber durchgeführt werden könnte, inwieweit die Herstellung von und der Handel mit Kleinwaffen auf die von den Staaten autorisierten Hersteller und Händler beschränkt werden kann¹¹⁷, sowie *eingedenk* seines Berichts über die von ihm gemäß Resolution 53/77 T der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998 geführten breit angelegten Konsultationen¹⁰²,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Mitgliedstaaten, die bislang auf das Ersuchen des Generalsekretärs eingegangen sind, ihm ihre Auffassungen zu dem Bericht über Kleinwaffen zukommen zu lassen, den er der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹¹⁸, sowie ihm die Maßnahmen mitzuteilen, die sie ergriffen haben, um seine Empfehlungen umzusetzen, insbesondere die Empfehlung betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten¹⁰⁹,

gebührend Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹¹⁹,

mit Genugtuung die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die internationale Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die spätestens im Jahr 2001 einberufen werden soll¹⁰⁹, sowie die in seinem Bericht über Kleinwaffen⁶⁹ enthaltenen einschlägigen Empfehlungen *begrüßend*,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten auszurichten,

1. *beschließt*, die Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten für Juni/Juli 2001 einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass das Thema der Konferenz den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten umfassen soll;

3. *beschließt ferner*, einen allen Staaten offen stehenden Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der mindestens drei Tagungen abhalten wird, die erste davon vom 28. Februar bis 3. März 2000 in New York;

4. *beschließt*, dass die Sonderorganisationen, die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und Stellen, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit der General-

versammlung erhalten haben, als Beobachter an dem Vorbereitungsausschuss teilnehmen werden, und ersucht den Ausschuss, einen Beschluss über die Modalitäten der Teilnahme von nicht-staatlichen Organisationen an seinen Tagungen zu fassen;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seiner ersten Tagung einen Beschluss über den Termin und den Veranstaltungsort der Konferenz im Jahr 2001 sowie über den Termin und den Veranstaltungsort seiner darauf folgenden Tagungen zu fassen;

6. *betont*, dass für eine möglichst breite und wirksame Teilnahme an der Konferenz im Jahr 2001 gesorgt werden muss;

7. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, der Konferenz Empfehlungen zu allen in Betracht kommenden Fragen vorzulegen, namentlich zu ihrem Ziel, dem Entwurf einer Tagesordnung, dem Entwurf einer Verfahrensordnung sowie dem Entwurf der Schlussdokumente samt Aktionsprogramm, und einen Beschluss über die Hintergrunddokumente zu fassen, die im Voraus zur Verfügung gestellt werden;

8. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär in Antwort auf seine Verbalnote vom 20. Januar 1999 ihre Auffassungen zur Tagesordnung und zu anderen einschlägigen Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz zukommen zu lassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Antworten der Mitgliedstaaten zu Ziffer 8 an den Vorbereitungsausschuss weiterzuleiten und dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen, sachdienlichen Dokumenten und Kurzprotokollen;

10. *macht sich* den gemäß Resolution 52/38 J der Generalversammlung mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen⁶⁹ *zu eigen*, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die in Abschnitt IV des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Empfehlungen nach Möglichkeit und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen und/oder im Rahmen der internationalen und regionalen Zusammenarbeit umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht sowie zur Umsetzung der darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen einzuholen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in Abschnitt IV des Berichts enthaltenen einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und mit sonstiger Unterstützung seitens derjenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, sowie erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen umzusetzen;

¹¹⁷ A/54/160.

¹¹⁸ A/52/298, Anlage.

¹¹⁹ Siehe A/54/155.

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Hinblick auf die Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung

a) im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jeder sonstigen Hilfe seitens derjenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie mit Unterstützung der von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung ernannten Regierungssachverständigen und unter Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten eine Studie darüber zu veranlassen, inwieweit die Herstellung von und der Handel mit solchen Waffen auf die von den Staaten autorisierten Hersteller und Händler beschränkt werden kann, die sich auch auf die Tätigkeiten von Zwischenhändlern, insbesondere unerlaubte Tätigkeiten, im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen erstreckt, so auch auf Spediteure und auf Finanztransaktionen;

b) diese Studie als eines der Hintergrunddokumente der für das Jahr 2001 anberaumten Konferenz vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/55 A bis F

A

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564) und der Änderungen in Dokument A/54/L.39, eingebracht von: Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentralafrikanische Republik

B

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

C

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

D

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 42 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen¹²⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

E

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

F

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

54/55. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALE VERTRAUENSBILENDE MASSNAHMEN: AKTIVITÄTEN DES STÄNDIGEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITSGRAGEN IN ZENTRALAFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997 und 53/78 A vom 4. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika¹²¹, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in

¹²⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹²¹ A/50/474, Anhang I.

Zentralafrika¹²² und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika¹²³,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹²⁴ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Tagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen¹²⁵, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 53/78 A der Generalversammlung befasst;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in Zentralafrika zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 1998-1999 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Abhaltung einer gemeinsamen Tagung der Verteidigungs- und Innenminister über Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 28. bis 30. April 1998 in Libreville;

b) die Veranstaltung der Subregionalen Konferenz über demokratische Einrichtungen und Frieden in Zentralafrika vom 18. bis 21. Mai 1998 in Bata (Äquatorialguinea);

c) die Abhaltung eines Ausbildungsseminars über praktische Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens für

hochrangige militärische und zivile Beamte vom 27. bis 31. Juli 1998 in Jaunde;

d) die Veranstaltung des Subregionalen Seminars auf hoher Ebene über die Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika vom 19. bis 21. Juli 1999 in Jaunde;

e) die Abhaltung der zehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 26. bis 30. Oktober 1998 in Jaunde;

f) die Abhaltung der elften Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 21. bis 23. Juli 1999 in Jaunde;

g) die Veranstaltung einer subregionalen Konferenz über die Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit in Zentralafrika vom 25. bis 27. Oktober 1999 in N'Djamena;

h) die Abhaltung der zwölften Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 27. bis 30. Oktober 1999 in N'Djamena;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf der neunten und zehnten Ministertagung verabschiedete Aktivitätenprogramm voll durchzuführen, insbesondere die Organisation gemeinsamer militärischer Übungen zur Simulation von Friedenssicherungseinsätzen;

6. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der zentralafrikanischen Länder einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führen wird, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieses vorrangige Ziel verwirklicht wird;

7. *begrüßt außerdem* den von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf ihrer Tagung in Malabo am 24. Juni 1999 gefassten Beschluss, den Rat in die Gemeinschaft zu integrieren und ein Netz von Parlamentariern aus der Gemeinschaft einzurichten, mit dem Ziel, letztendlich ein Parlament der Gemeinschaft zu schaffen;

8. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm durchführen werden, das auf der 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren,

¹²² A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/763.

¹²³ A/53/868-S/1999/303, Anlage II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*, Dokument S/1999/303.

¹²⁴ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

¹²⁵ A/54/364.

die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Schaffung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Frühwarnmechanismus und den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika funktionsfähig zu machen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Schaffung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

12. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Ländern in Zentralafrika auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Flüchtlingsprobleme in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

13. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

14. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in den Ziffern 5, 6 und 7 genannten Aktivitäten, durchgeführt werden können;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die Massenmedien *auf*, die Verbreitung objektiver Informationen über Zentralafrika zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der

Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/78 C vom 4. Dezember 1998,

im Bewusstsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹²⁴,

eingedenk der Anstrengungen, die im Rahmen der Neubelebung der Tätigkeiten des Regionalzentrums unternommen worden sind, um die für seine Betriebskosten erforderlichen Mittel zu beschaffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit den Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurden¹²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷ und würdigt die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit durchgeführt hat;

2. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und betont, dass es notwendig ist, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es be-

¹²⁶ Siehe A/54/424, Anlage II.

¹²⁷ A/54/332 und Add.1.

nötigt, um seine Aktivitäten zu verstärken und seine Programme durchzuführen;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Aktivitätenprogramme des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums und zur Neubelebung seiner Aktivitäten zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

C

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹²⁸, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Fachtagungen in Nagasaki im Jahr 1998 sowie in Katmandu, Kioto und Ulan-Bator im Jahr 1999,

sowie die Anregung begrüßend, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

davon Kenntnis nehmend, was für eine wichtige Rolle dem Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten zukommt, namentlich seiner Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für das Fortbestehen und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhande-

¹²⁸ A/54/255 und Add.1.

nen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *bittet* den Generalsekretär, mit der Regierung des Königreichs Nepal und mit anderen interessierten Mitgliedstaaten und Organisationen Konsultationen einzuleiten, um festzustellen, wie das Zentrum in die Lage versetzt werden könnte, seine Tätigkeit von Katmandu aus wirksam durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

D

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*¹²⁹,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁰ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen ge-

gen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 nicht in der Lage war, die in der Resolution 53/78 D der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

E

REGIONALZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/78 F vom 4. Dezember 1998 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika¹²⁷, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik¹²⁸ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik¹³¹ sowie mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär den Direktor des Zentrums für Afrika und den Direktor des Zentrums für Lateinamerika und die Karibik ernannt hat,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und

¹²⁹ A/51/218, Anlage.

¹³⁰ Resolution S-10/2.

¹³¹ A/54/310 und Add.1.

aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken¹³²,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und vor neue Herausforderungen gestellt haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat¹³³,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitätenprogramme dieser Zentren und ihre Durchführung verstärkt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

F

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/78 F vom 4. Dezember 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹³¹, in dem dieser seine Auffassung bekundet, dass das Regionalzentrum einen wichtigen Beitrag zum Austausch von Informationen über Friedens-, Abrüstungs- und Entwicklungsfragen zwischen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen, der Industrie und verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft der Region leisten kann,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als ein weit darüber hinausgehendes Thema angesehen wurden,

mit Genugtuung über die Neubelebung des Zentrums, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und die Ernennung des Direktors des Zentrums durch den Generalsekretär,

eingedenk der wichtigen Rolle, die das Zentrum bei der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Zentrum für die erfolgreiche Veranstaltung der internationalen Fachtagung über das Thema "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen: Die Probleme in Lateinamerika und in der Karibik" vom 23. bis 25. Juni 1999 in Lima,

eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

¹³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

¹³³ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zur Verfügung zu stellen,

1. *bekundet erneut* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Förderung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung zwischen seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Wiederaufnahme der Tätigkeiten des Regionalzentrums mit Amtssitz in Lima;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *fordert* alle Staaten der Region *nachdrücklich auf*, von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft zur Zeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm durchführen und bessere Ergebnisse erzielen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/56 A und B

A

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/565) und der mündlichen Änderung Mexikos

B

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/565)

54/56. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission¹³⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997 und 53/79 A vom 4. Dezember 1998,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

eingedenk ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission¹³⁴;

2. *lobt* die Abrüstungskommission für den erfolgreichen Abschluss ihrer Behandlung der Punkte "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" und "Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996" und unterstützt die dazu verabschiedeten Konsensdokumente;

3. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Abrüstungskommission zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" keinen Konsens erzielen konnte;

4. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

5. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

¹³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁵ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"¹³⁶;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 1999 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 2000 anzunehmen:

a) auf der Organisationstagung der Abrüstungskommission zu behandeln¹³⁷;

b) auf der Organisationstagung der Abrüstungskommission zu behandeln¹³⁷;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2000 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹³⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹³⁸,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale

le Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, dass die multilateralen Verhandlungen mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte zusätzliche Impulse erhalten müssen,

feststellend, dass sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in Bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 5. August 1999, fünf neue Mitglieder aufzunehmen¹³⁹, und stellt fest, dass die Konferenz die Bedeutung fortlaufender Konsultationen zur Frage der Ausweitung ihrer Mitgliederzahl anerkennt;

4. *begrüßt außerdem* das erhebliche gemeinsame Interesse der Abrüstungskonferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeiten auf ihrer Tagung im Jahr 2000;

5. *begrüßt es ferner*, dass der amtierende Präsident der Abrüstungskonferenz während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums gemeinsam mit dem designierten Präsidenten Konsultationen zur Verwirklichung dieses Ziels führen will, wie aus seiner in Ziffer 38 des Berichts der Konferenz¹³⁸ enthaltenen Erklärung hervorgeht;

6. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/57

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und neun Enthaltungen¹⁴⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/566)

¹³⁵ Resolution S-10/2.

¹³⁶ A/CN.10/137.

¹³⁷ Im Einklang mit Beschluss 52/492 der Generalversammlung.

¹³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27).*

¹³⁹ Ebd., Ziffer 16.

¹⁴⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

54/57. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

ingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(43)/RES/23 vom 1. Oktober 1999,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁴¹, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag¹⁴² ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁴¹, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴³ verabschiedet und von einhundertfünf- und fünfzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Region, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴² ist, *auf,* dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, herzustellen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt,* den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/58

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/567)

54/58. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/81 vom 4. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹⁴⁴, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁴ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des

¹⁴¹ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

¹⁴² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁴³ Siehe Resolution 50/245.

¹⁴⁴ Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹⁴⁴, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁴⁵ am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, dass den Überlegungen in Bezug auf die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie über die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen,

feststellend, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

erfreut über den von der Überprüfungskonferenz in ihrer Schlusserklärung¹⁴⁷ am 3. Mai 1996 verabschiedeten Beschluss, spätestens im Jahr 2001 eine Überprüfungskonferenz einzuberufen,

feststellend, dass im Einklang mit Artikel 13 des geänderten Protokolls II jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

sowie feststellend, dass die vorläufige Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Proto-

kolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

I

1. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁴⁵ am 30. Juli 1998 in Kraft getreten ist, empfiehlt es allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴ auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

2. *begrüßt* das Inkrafttreten des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ am 3. Dezember 1998 und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die erste Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II im Einklang mit dessen Artikel 13 vom 15. bis 17. Dezember 1999 stattfinden wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Erfolg des Vorbereitungstreffens, das die Vertragsstaaten am 25. und 26. Mai 1999 abgehalten haben;

II

1. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴ und der dazugehörigen Protokolle ihre Zustimmung zu notifizieren, durch das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁴⁵ und das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ gebunden zu sein;

2. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vom 15. bis 17. Dezember 1999, im Einklang mit dessen Artikel 13;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II *auf*, sich auf der Konferenz unter anderem mit der Frage der Abhaltung der zweiten Jahreskonferenz im Jahr 2000 zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste für die zweite Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II und für den Vorbereitungsausschuss der Konferenz zur Verfügung zu stellen;

¹⁴⁵ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

¹⁴⁶ Ebd., Anhang B.

¹⁴⁷ Ebd., Anhang C.

III

1. *erinnert* an den Beschluss der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴, spätestens im Jahr 2001 die nächste Überprüfungskonferenz abzuhalten, in deren Vorfeld der Vorbereitungsausschuss zusammentritt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die zweite Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und für den Vorbereitungsausschuss der Überprüfungskonferenz zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

5. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/59

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/568)

54/59. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 53/82 vom 4. Dezember 1998,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüng-

sten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴⁸ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unab-

¹⁴⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁴⁹ A/54/261.

hängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁵⁰;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, wie beispielsweise dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und unerlaubten Waffentransfers sowie der unerlaubten Gewinnung und

dem unerlaubten Konsum von Drogen sowie dem unerlaubten Drogenverkehr, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/60

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/569)

54/60. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, dass die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, dass nach Abschluss eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁵¹ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Befriedigung darüber, dass die elfte Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 anlässlich der Begehung des dreißigsten Jahrestages der Auflegung des Tlatelolco-Vertrags zur Unterzeichnung abgehalten wurde,

unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen

¹⁵⁰ Siehe Resolution 46/36 L.

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen¹⁵² des Tlatelolco-Vertrags¹⁵¹ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹⁵³, worin der Rat verlangt hat, dass die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, dass Kolumbien am 18. Januar 1999 und Costa Rica am 20. Januar 1999 ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt haben,

ferner mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guyana, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁵¹ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/61

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/570)

54/61. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁴ einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlussklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁵ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁵⁶ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offen stehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

¹⁵² A/47/467, Anhang.

¹⁵³ Siehe CD/1392.

¹⁵⁴ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹⁵⁵ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹⁵⁶ BWC/SPCONF/1.

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlussberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹⁵⁷, den Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁵⁶ und die Schlussdokumente der Überprüfungskonferenzen,

ferner unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁵⁸, in dem die Staats- und Regierungschefs von den bisher bei der Aushandlung eines Protokolls erzielten Fortschritten Kenntnis genommen und betont haben, wie wichtig weitere erhebliche Fortschritte für den Abschluss eines allgemein annehmbaren, rechtsverbindlichen Dokuments zur Stärkung des Übereinkommens sind, sowie den Beschluss der Vierten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens bekräftigt haben, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen,

mit Genugtuung darüber, dass in der Schlusserklärung der Vierten Überprüfungskonferenz¹⁵⁹ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf die Erklärung, die auf der am 23. September 1998 in New York abgehaltenen informellen Ministertagung abgegeben wurde, in der die Teilnehmer und die Mitveranstalter ihre nachdrückliche Unterstützung für das Übereinkommen und für die Stärkung seiner Wirksamkeit und die Verbesserung seiner Durchführung bekräftigt haben,

eingedenk des bevorstehenden fünfundsiebzigsten Jahrestags der am 17. Juni 1925 in Genf erfolgten Unterzeichnung des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁶⁰ sowie des fünfundzwanzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 26. März 1975,

1. begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Aushandlung eines Protokolls zur Stärkung des Übereinkommens

¹⁵⁷ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹⁵⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹⁵⁹ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

¹⁶⁰ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁴ und bekräftigt den Beschluss der Vierten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, in dem die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Prüfung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen¹⁶¹;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens und fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung des bevorstehenden fünfundzwanzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens;

3. fordert in diesem Zusammenhang alle Vertragsstaaten auf, die Verhandlungen zu beschleunigen und im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe verstärkt auf die Formulierung eines effizienten, kostenwirksamen und praxisnahen Regimes hinzuwirken und mit neuer Flexibilität nach einer frühzeitigen Lösung der noch ausstehenden Fragen zu suchen, damit das Protokoll so bald wie möglich auf Konsensbasis fertiggestellt wird;

4. begrüßt die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der Dritten Überprüfungskonferenz¹⁵⁵ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

5. ersucht den Generalsekretär, den Verwarregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlussbericht der Sonderkonferenz¹⁵⁶ enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe und die Sonderkonferenz, die den Bericht der Ad-hoc-Gruppe im Einklang mit ihrem von der Vierten Überprüfungskonferenz bestätigten Auftrag zu prüfen hat, benötigen;

6. beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶¹ Siehe BWC/CONF.IV/9.

RESOLUTION 54/62

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen¹⁶² verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/571)

54/62. Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997 und 53/71 vom 4. Dezember 1998,

eingedenk der Wichtigkeit nationaler und internationaler Aktivitäten und der Aktivitäten aller einschlägigen Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, im südosteuropäischen Raum Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und Gutnachbarlichkeit herbeizuführen,

im Bewusstsein dessen, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem nachdrücklich auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten hinweisend, die der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, der Kosovo-Truppe, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union in dieser Hinsicht zufallen,

Kenntnis nehmend von den unmittelbaren schädlichen Auswirkungen, die die Kosovo-Krise auf die Wirtschaft in der Region und insbesondere auf die Republik Albanien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat, was darauf zurückzuführen ist, dass sie eine so große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben,

mit Genugtuung über den auf Initiative der Europäischen Union am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa, der auf dem am 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen gebilligt wurde, und betonend, wie entscheidend seine angemessene und rechtzeitige Umsetzung ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Gipfeltreffens in Sarajewo, in der die Teilnehmer ihre kollektive und individuelle Bereitschaft bekräftigen, dem Pakt durch die Förderung poli-

tischer und wirtschaftlicher Reformen, der Entwicklung und einer erhöhten Sicherheit in der Region konkrete Bedeutung zu verleihen, sowie ihre Entschlossenheit bekunden, alles zu tun, um den Ländern der Region dabei behilflich zu sein, rasche und messbare Fortschritte in dieser Richtung zu erzielen,

unter anderem feststellend, wie wichtig der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa sind,

1. *stellt fest*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Gutnachbarlichkeit ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden;

2. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die südosteuropäischen Staaten unternehmen, um die schädlichen Auswirkungen der Kosovo-Krise zu überwinden, und sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und ihre Volkswirtschaften in die Wirtschaft Europas und die Weltwirtschaft zu integrieren;

3. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, die Charta der Vereinten Nationen voll zu beachten und die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen eines jeden Staates genau einzuhalten;

4. *fordert nachdrücklich* die Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas und die Stärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte sowie des Grundsatzes der Gutnachbarlichkeit und der gegenseitigen Achtung;

5. *betont*, wie wichtig die Gutnachbarlichkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die Lösung von Problemen zwischen den Staaten und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sind;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel zu lösen;

7. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnah-

¹⁶² Einzelheiten siehe Anhang II.

men im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

8. *unterstreicht*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von bilateralen Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa, deren Stab in Plovdiv (Bulgarien) seine Tätigkeit aufgenommen hat;

9. *betont*, wie wichtig die regionalen Anstrengungen in Südosteuropa im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauensbildung sind;

10. *unterstreicht*, dass eine stärkere Einbeziehung der südosteuropäischen Staaten in die Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Balkanstaaten haben wird;

11. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

12. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/63

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimme bei sechs Enthaltungen¹⁶³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/572)

54/63. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedet und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass auf der ersten Tagung der Unterzeichnerstaaten am 19. November 1996 die Resolution CTBT/MSS/RES/1 verabschiedet wurde, mit der die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen geschaffen wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass sie mit Beschluss 53/422 vom 4. Dezember 1998 beschlossen hat, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen,

erfreut darüber, dass einhundertfünfundfünfzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie mit Genugtuung darüber, dass einundfünfzig Staaten, darunter sechszwanzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag ratifiziert haben,

mit Genugtuung über die Einberufung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien, mit dem Ziel, das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrags zu fördern,

1. *macht sich* die Schlusserklärung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁶⁴ *zu eigen* und

a) *fordert* insbesondere alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, auf, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis dahin alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte;

b) *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, auf, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die durch die Konferenz in Gang gesetzte Dynamik aufrechtzuerhalten, indem sie sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage befassen;

3. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu seinen Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage ist, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, an ihren Moratorien für Kernwaffen-Versuchsexplosionen und andere nukleare Explosionen festzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁴ A/54/514-S/1999/1102, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1102.

¹⁶³ Einzelheiten siehe Anhang II.